

- 5.2. Für sonstige Schäden haftet der Fitnessstudiobetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem PHG wird dadurch nicht beschränkt.

6. Öffnungszeiten

- 6.1. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	06.30 Uhr – 22.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09.00 Uhr – 22.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr

- 6.2. Das Fitnessstudio ist am 01.01., 24.12., 25.12., 31.12., Ostersonntag und am Pfingstsonntag geschlossen.
- 6.3. Soweit dies zur Sanierung, Reinigung und Reparatur des Fitnessstudios erforderlich ist, sind gänzliche Betriebsunterbrechungen bis zum Ausmaß von 10 Tagen pro Kalenderjahr zulässig. Diese Betriebsunterbrechungen sind mindestens 7 Tage vorab per Aushang im Fitnessstudio bekanntzumachen. Betriebsunterbrechungen sind vom Fitnessstudiobetreiber auf ein geringstmögliches Ausmaß und auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
- 6.4. Geplante Einschränkungen der Öffnungszeiten hat der Fitnessstudiobetreiber den Mitgliedern schriftlich (zB per E-Mail) vorab mitzuteilen. Jede Einschränkung der Öffnungszeiten berechtigt das Mitglied zur Kündigung des Vertrages. Mitglieder können von diesem Kündigungsrecht binnen 4 Wochen ab Erhalt der Verständigung Gebrauch machen. Macht ein Mitglied von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Fitnessvertrag aufrecht, wobei das Entgelt im Ausmaß der eingeschränkten Öffnungszeiten anteilig gemindert wird.

7. Entgelt

- 7.1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt (Mitgliedsbeitrag) ist jeweils am 1. eines Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich inkl. Umsatzsteuer. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, mittels Überweisung oder Einzugsermächtigung entrichtet werden. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Sie am Fälligkeitstag veranlasst worden ist.
- 7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Fitnessstudiobetreiber berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können Betreuungskosten bei Zahlungsrückständen insoweit geltend gemacht werden, als die Kosten gesondert aufgeschlüsselt ausgewiesen werden, zur Einbringung der Rückstände notwendig sowie zweckentsprechend sind und in einem angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen.
- 7.3. Der Mitgliedsbeitrag ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Der sich neu ergebende Mitgliedsbetrag ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden.

Eine Erhöhung des Mitgliedsbetrages ist ungeachtet der Wertsicherungsvereinbarung jedenfalls frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsschluss möglich.

8. Vertragsdauer und (vorzeitige) Beendigung des Vertrages

- 8.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde – 18 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils zum Ende eines jeden Vertragshalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Vertragsende zugegangen ist oder mitgeteilt wurde.

- 8.2. Der Fitnessstudiobetreiber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und ohne an Kündigungsfristen- und Termine gebunden zu sein – kündigen, wenn:
- 8.2.1. das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und der ausständige Mitgliedsbeitrag trotz einer Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen nicht vollständig entrichtet wird;
 - 8.2.2. das Mitglied wiederholt und trotz erfolgter Abmahnung gegen die Vorschriften zur Nutzung des Fitnessstudios (Punkt 4. dieser AGB) verstößt. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied infolge der Verletzung dieser AGB schuldhaft die Gesundheit einer anderen Person gefährdet oder eine andere Person verletzt hat;
 - 8.2.3. das Mitglied im Fitnessstudio gerichtlich strafbare Handlungen setzt.
- 8.3. Das Mitglied kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit – vorübergehend aussetzen, wenn:
- 8.3.1. das Mitglied aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles länger als 30 Tage am Training gehindert wird; oder
 - 8.3.2. das Mitglied nach Abschluss des Fitnessvertrages von ihrer Schwangerschaft erfährt.
Die Verhinderung ist durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Im Falle der Schwangerschaft reicht zur Bescheinigung die Vorlage des Mutter-Kind-Passes.
- Für die Dauer der Aussetzung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Die Leistungen des Fitnessvertrages können vom Mitglied während der Dauer der Aussetzung nicht in Anspruch genommen werden.
- 8.4. Die Mindestvertragslaufzeit sowie Kündigungstermine und -fristen verlängern sich um die Dauer der Aussetzung. Das Ende der Verhinderung ist dem Fitnessstudiobetreiber anzuzeigen. Im Falle der Schwangerschaft endet die Aussetzung 8 Wochen nach dem Ende der Schwangerschaft.
- 8.5. Das Recht beider Vertragsparteien, den Fitnessvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird durch diese besonderen Kündigungsmöglichkeiten weder ausgeschlossen noch beschränkt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Das Mitglied hat bei Abschluss des Fitnessvertrages wahrheitsgemäße Angaben über vertragsrelevante persönliche Daten zu machen. Das Mitglied hat dem Fitnessstudiobetreiber jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, etc.) unverzüglich bekanntzugeben.
- 9.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.
- 9.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 9.4. Gegenüber Mitgliedern, die in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nicht in Österreich beschäftigt sind sowie gegenüber Unternehmern ist jenes Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Fitnessstudiobetreibers liegt.

Linz, am _____

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Vertragsnehmenden